



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-13734 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 0117/765-II/5/94

Wien, am 18. Mai 1994

An den
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 W i e n

6258/AB
1994-05-25
zu 6453/J

Die Abgeordneten FINK und Kollegen haben am 20. April 1994 unter der Nr. 6453/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Unterbringung des Gendarmeriepostens Kirchberg an der Raab (Regionalanliegen Nr. 179) gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1) Ist Ihnen das Anliegen der Gemeinde Kirchberg a.d. Raab bereits bekannt?
- 2) Hat es darüber bereits Gespräche gegeben, bzw. werden Sie Gespräche über eine Einbeziehung des Gendarmeriepostens in das Gemeindezentrum aufnehmen?
- 3) Gibt es irgendwelche Gründe, die gegen eine Einbeziehung des Gendarmeriepostens in das Gemeindezentrum sprechen?
- 4) Wie können diese Probleme gelöst werden?
- 5) Wann ist mit einer Entscheidung Ihres Ressorts zu rechnen, um den zeitgemäßen Abschluß der Planungsarbeiten zu gewährleisten?"

Diese Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1.:

Ja.

Zu Frage 2.:

Zwischen Landesgendarmeriekommando und Gemeinde gab es im Feber 1994 Kontakte. Dabei hat das Landesgendarmeriekommando mitgeteilt, daß eine Neuunterbringung nur in Frage käme, wenn für den Bund dadurch keine wie immer gearteten Mehrkosten entstehen, weil die dzt. Unterkunft den Anforderungen entspricht.

Zu Frage 3. - 5.:

Die gegenwärtige Unterkunft ist ausreichend groß, zweckentsprechend eingerichtet und in gutem Zustand. Sie verfügt über ausreichende Kanzleien, die erforderlichen Nebenräume und auch über einen Verwahrungsraum; der zu leistende Hauptmietzins beträgt S 42,--/m²/Monat und ist somit günstig. Die zentrale Lage des Postens ist äußerst vorteilhaft.

All diese Umstände sprechen gegen eine Verlegung des GP ins neue Gemeindezentrum.

Für einen Unterkunftswechsel spräche nur die dzt. Lage in einem Mehrparteien-Wohnhaus, weil damit zur Nachtzeit fallweise Störungen durch Lärm auftreten können. Ähnlich störenden Lärm wird jedoch auch durch private Wohnungsnachbarn fallweise verursacht und ist deshalb nicht überzubewerten.

Ein Unterkunftswechsel allein wegen der Möglichkeit einer fallweisen nächtlichen Lärmbelästigung ist nicht beabsichtigt, zumal keine konkreten Klagen vorgebracht wurden.

Frans GZ